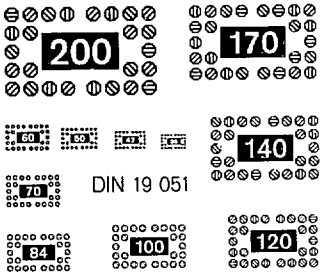

9.416.

A 96 - 05530

Statut

des

Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.

Beschlossen auf dem 3. Kongreß
der Gastwirtsgehilfen Deutschlands in Berlin
am 26., 27., 28. und 29. Oktober 1897.

Abgeändert auf dem 1. Verbandstage in Berlin
am 10. bis 12. März 1900.

A 96 - 05530

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Die Vereinigung führt den Namen „Verband deutscher Gastwirtsgehilfen", erstreckt sich über das Gebiet des Deutschen Reiches und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Zuzulassen sind alle im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Personen, welche die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen.

Zweck des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des § 152 der Gewerbe-Ordnung;
b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von wissenschaftlichen und fachgewerblichen Vorträgen, sowie Errichtung von Bibliotheken;
c) Regelung des Arbeitsnachweises und Bekämpfung jeder gewerbsmäßigen Stellenvermittelung;
d) Vornahme statistischer Erhebungen;
e) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welchen die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, ferner in Krankenkassen-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-Angelegenheiten.

§ 4.

Ferner kann der Vorstand, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, Unterstützungen gewähren:

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft:

a) an Mitglieder, welche sich Anklagen wegen Verstöße gegen den § 153 der Gewerbe Ordnung zugezogen haben;

b) an Mitglieder, deren Arbeitslosigkeit infolge eines Streiks, einer Aussperrung oder Maßregelung entstanden ist.

2. Mitgliedern, die dem Verbande mindestens 52 Wochen angehören und ihre Beiträge regelmäßig bezahlt haben:

a) bei Arbeitslosigkeit auf der Reise;

b) bei durch Krankheit eingetretener Erwerbsunfähigkeit.

3. An die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, wenn letztere dem Verbande mindestens zwei Jahre angehörten und die Beiträge regelmäßig bezahlt haben.

4. Außerordentliche Unterstützung kann die Haupt-Verwaltung auf Antrag der örtlichen Vorstände bezw. Vertrauensmänner gewähren:

a) in besonderen Notfällen an Mitglieder, die dem Verbande mindestens ein Jahr angehören;

b) an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, wenn die letzteren mindestens zwei Jahre an den Verband die Beiträge geleistet haben.

Auch Darlehen können bei besonderen Notfällen gewährt werden.

Die festgesetzte Karenzzeit kann durch Vorausbezahlung der Beiträge nicht umgangen werden.

Alle diese Unterstützungen sind freiwillige, und steht demnach irgend ein Rechtsanspruch auf dieselben den Mitgliedern bezw. deren Hinterbliebenen nicht zu.

Ueber die Gewährung aller Unterstützungen und Darlehen, über deren Höhe und Dauer, entscheidet nur die Haupt-Verwaltung, jedoch nach Maßgabe der für die einzelnen Unterstützungszweige aufgestellten Reglements.

Beitritt, Austritt und Ausschluß.

§ 5.

Wo keine Orts-Verwaltung des Verbandes besteht oder die Gründung einer solchen unmöglich ist, können Eintrittsberechtigte als Einzelzahler dem Verbande beitreten. Dieselben entrichten ihre Beiträge an die Haupt-Verwaltung und nehmen auch von dieser die ihnen statutarisch zustehenden Rechte in Anspruch.

Personen, welche nicht oder nicht mehr im Gastwirtsgewerbe beschäftigt sind, können mit Bewilligung der Haupt-Verwaltung Mitglied werden.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist bei der Haupt-Verwaltung und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

Die Orts-Verwaltungen sind befugt, besondere Aufnahmebestimmungen aufzustellen, die aber in keiner Weise dem Verbandsstatut widersprechen dürfen. Die von den Orts Verwaltungen ausgearbeiteten Aufnahmebestimmungen sind der Haupt-Verwaltung zur Bestätigung einzusenden.

Mitglieder eines Vereins, welche sich in corpore dem Zentral-Verband anschließen, zahlen kein Eintrittsgeld, jedoch fällt beim Uebertritt das vorhandene Vereinsvermögen an die Hauptkasse.

Die Bedingungen für die Unterstützungs-Berechtigung dieser Mitglieder sind zwischen dem Verbands-Vorstande und dem Vorstande des beitretenden Vereins zu vereinbaren.

Desgleichen sind vom Eintrittsgeld entbunden diejenigen Personen, welche bis dahin einer anderen, dieselben Ziele verfolgenden Organisation angehörten und

ihren Verpflichtungen derselben gegenüber nach jeder Richtung hin nachgekommen sind. Dieselben sind, sofern sie die vorgeschriebene Karenzzeit hinter sich haben, vollberechtigt.

§ 6.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochenbeiträge schuldet und Stundung nicht beantragt und gewährt ist.

Stundung darf die Orts-Verwaltung über sechs Wochen nicht gewähren.

Diejenigen, welche durch Nichterfüllung ihrer Pflichten der Mitgliedschaft verlustig gegangen sind, können nicht durch Nachzahlung ihrer Beitragsschuld als alte Mitglieder gelten, sondern müssen, wie jedes neu eintretende Mitglied, die Karenzzeit überstehen, ehe ihnen eine Unterstützung gewährt werden kann;

b) durch Austrittserklärung bei der Haupt- oder örtlichen Verwaltung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt, wenn es:

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, den Verband zu schädigen;

b) sich beharrlich weigert, den statutarisch berechtigten Anforderungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung nachzukommen.

Der Ausschluß kann erfolgen durch die Orts-Verwaltung oder durch die Haupt-Verwaltung. Erfolgt er durch erstere, dann ist Beschwerde an die Haupt-Verwaltung, im letzteren Falle an den Ausschuß zulässig. In beiden Fällen kann Rekurs an den Verbandstag erhoben werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an den Verband.

Mitglieds- und Statutenbuch, sowie Mitgliedskarte usw. bleiben Eigentum des Verbandes und müssen beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande wieder an die betreffende Verwaltungsstelle oder an die Haupt-Verwaltung abgeführt bezw. abgenommen werden.

Zum Militär eingezogene Mitglieder, die sich innerhalb sechs Wochen nach ihrer Entlassung anmelden und bis zum Eintritt zum Militär ihren Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nachgekommen sind, können sofort wieder in ihre Rechte eintreten.

Jede Wiederaufnahme ist als Neu-Aufnahme nach § 7 zu betrachten.

Aufbringung der Mittel.

§ 7.

Das Beitrittsgeld beträgt 1 Mk. Der wöchentliche Beitrag ist auf 30 Pf. festgesetzt.

Erforderlichen Falles kann die Haupt-Verwaltung unter Zustimmung des Ausschusses die Erhebung von Extrabeiträgen anordnen.

§ 8.

Von der Gesamt-Einnahme an Eintrittsgeldern und Mitglieds-Beiträgen können bis zu 33⅓ pCt. in den Verwaltungsstellen verwandt werden, während der übrige Prozentsatz von diesen Geldern an die Hauptkasse abzuführen ist. Die Ueberführung der Gelder seitens der Verwaltungsstellen an die Hauptkasse hat allmonatlich, und zwar bis zum 15. zu geschehen.

Sammeln sich in einer Verwaltungsstelle größere Summen Geldes an, als zu den laufenden Ausgaben notwendigerweise gebraucht werden, so sind dieselben an die Hauptkasse abzuführen.

Verwaltung und Organisation.

§ 9.

Die Verwaltung des Verbandes besteht aus:

1. dem Verbandstage;
2. dem Verbands-Vorstande;
3. dem Ausschuß, und
4. dem vom Verbands-Vorstande bestätigten Orts-Verwaltungen und Vertrauensmännern.

§ 10.

Der Verbands-Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer werden vom Verbandstage gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an welchem der Verband seinen Sitz hat; denselben bestimmt der Verbandstag.

Die Amtsdauer des Verbands-Vorstandes währt bis zum nächsten Verbandstage. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis die neugewählten die Geschäfte übernommen haben. Scheiden während dieser Zeit Mitglieder aus dem Vorstande aus, so ist die Verwaltungsstelle des Ortes, an dem der Verbands-Vorstand seinen Sitz hat, verpflichtet und berechtigt, Ersatzwahlen in einer General-Versammlung der Verwaltungsstelle vorzunehmen.

Scheiden während dieser Zeit der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassierer, oder ein anderes besoldetes Vorstandsmitglied aus, so ist die Neuwahl durch die Haupt-Verwaltung und den Ausschuß vorzunehmen.

Haupt-Verwaltung.

§ 11.

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen, desgleichen die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß oder dem Verbandstage vorbehalten werden, ist dem Vorstande übertragen, insbesondere

1. vertritt der Vorstand den Verband gegenüber Behörden und anderen Personen;
2. hat derselbe die Aufrechterhaltung der Vereinsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. den Verbandstag einzuberufen;

4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich einen Kassenbericht im Verbandsorgan zu veröffentlichen, sowie örtliche Verwaltungsstellen zu errichten;
5. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß etwaige durch das Gesetz oder sonstige besondere Umstände bedingte Statutenänderungen vorzunehmen;
6. gemäß dem Beschluß des Verbandstages statistische Erhebungen, das Gastwirtsgewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
7. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Einteilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen, ein entsprechendes Wahl-Reglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
8. für Orte, wo der Gründung von Orts-Verwaltungen gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, leitet ein in öffentlicher Versammlung gewählter und von der Haupt-Verwaltung bestätigter Vertrauensmann die Geschäfte für den Verband.

Ausschuß.

§ 12.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen; den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Verwaltungsstelle, wo derselbe seinen Sitz hat, mittelst geheimer Abstimmung.

Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und die darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen.

Ein Mitglied des Ausschusses muß auf dem Verbandstage vertreten sein, um über die Tätigkeit desselben Bericht zu geben.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben so lange im Amte, bis die neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

Bei Ersatzwahlen für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Paragraphen maßgebend.

Lokal-Verwaltung.

§ 13.

An jedem Orte, in welchem sich mindestens 15 Mitglieder befinden, kann eine Verwaltungsstelle des Verbandes errichtet werden.

Solange eine Verwaltungsstelle noch nicht errichtet ist, leitet ein von der Haupt-Verwaltung ernannter Vertrauensmann die Geschäfte in den einzelnen Orten.

In dem Gebiete einer Stadt darf in der Regel nur eine Verwaltungsstelle errichtet werden. Zur Errichtung mehrerer Verwaltungsstellen in demselben Orte bedarf es der Genehmigung des Verbands-Vorstandes.

Die Leitung einer Verwaltungsstelle muß aus mindestens drei Personen bestehen; außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, deren Neu-Ersetzung möglichst nicht gleichzeitig erfolgen soll.

Jede Verwaltungsstelle resp. Vertrauensmann ist verpflichtet, vierteljährliche Rechenschaftsberichte nach den gedruckten Formularen, und zwar spätestens bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats, an den Haupt-Vorstand einzusenden.

§ 13a.

Jede Verwaltungsstelle verwaltet ihre inneren Angelegenheiten im Sinne des Statuts selbständig. Die Mitglieder haben die Beschlüsse derselben für sich als bindend zu betrachten.

§ 13b.

Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, einen Extrabeitrag für ihre lokalen Angelegenheiten, als Arbeits-Nachweis, Bibliothek usw., zu erheben. Jedes Mitglied derselben ist zur Zahlung dieses Beitrages verpflichtet.

Die Verwalter der Arbeits-Nachweise sind verpflichtet, dem Haupt-Vorstande vierteljährlich einen Bericht über die durch sie vermittelten Stellen einzusenden, woraus auch die Höhe des Lohnes ersichtlich ist.

Will eine Verwaltungsstelle des Verbandes mit einem oder mehreren Wirte- oder Gehilfen-Vereinen Abmachungen, den Arbeits-Nachweis betreffend, abschließen, so ist hierzu die Genehmigung des Zentral-Vorstandes einzuholen.

§ 13c.

Die Wahlen finden jährlich statt, und zwar nachdem die alten Verwaltungen mit der Hauptvorstands-Kasse abgerechnet haben. Jede Veränderung (Neuwahl) in der Verwaltung muß dem Vorstande innerhalb acht Tagen angezeigt werden.

Der Verbands-Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit außerordentlicher Kontrolle der Verwaltungsstellen zu beauftragen, und sind derartigen Beauftragten sämtliche Bücher und Belege, sowie die vorhandenen Bestände jederzeit vorzulegen.

§ 14.

Die Lokal-Kassierer haben bei jeder Revision sämtliche Bücher und Belege bereit zu halten und für die rechtzeitige Absendung der Gelder an die Hauptkasse zu sorgen.

An Orten, wo die Verbandsgeschäfte gemäß dem § 11, Absatz 8, von einem Vertrauensmann geleitet werden, haben die in öffentlicher Versammlung gefaßten Beschlüsse für die Verbandsmitglieder am Orte Giltigkeit, vorausgesetzt, daß die Beschlüsse den Statuten nicht entgegenstehen.

§ 14a.

Löst sich eine Verwaltungsstelle auf, so sind die dem Verbande gehörigen Bücher und sonstigen Utensilien dem Verbands-Vorstande einzusenden.

Revisions-Kommission.

§ 15.

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern; dieselbe hat vierteljährlich die Abrechnung der Hauptkasse zu revidieren, zu unterschreiben und dem Ausschuß Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Revisions-Kommission geschieht durch diejenige Verwaltungsstelle, wo der Haupt-Vorstand seinen Sitz hat.

Verbandstag.

§ 16.

Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbands-Vorstande auszustellendes Mandat zu legitimieren; dieselben erhalten das Fahrgeld dritter Wagenklasse und Diäten, welche durch eine vom Haupt-Vorstande festzulegende Extrasteuer aufgebracht werden und deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt. Die Wahl geschieht in den Verbands-Verwaltungsstellen mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des aufgestellten Wahl-Reglements. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet im ersten Wahlgang; im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.

In besonders dringlichen Fällen können der Zentral-Vorstand oder drei Verwaltungsstellen die Anberaumung eines außerordentlichen Verbandstages beantragen; jedoch ist der motivierte Antrag den Verwaltungsstellen zur Abstimmung zu unterbreiten, und entscheidet hierbei die einfache Majorität.

§ 17.

Der Vorstand und Ausschuß haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn sich neun ihrer Mitglieder dafür erklären.

§ 18.

Anträge für den Verbandstag sind vier Wochen vor demselben dem Vorstande einzusenden und von diesem möglichst frühzeitig vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 19.

Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten und Festsetzung der Beamtengehälter.

§ 20.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Wahl-Reglement zum Verbandstage.

§ 21.

Verwaltungsstellen mit 15 bis 75 Mitglieder entsenden einen, die mit 76 bis 150 Mitglieder zwei und die mit 151 bis 300 Mitglieder drei Delegierte. Sodann kann für jede weiteren vollen 150 Mitglieder ein Delegierter gewählt werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der von jeder Orts-Verwaltung zu wählenden Delegierten gilt die Summe der in den letzten 4 Quartalen vor dem Verbandstage abgerechneten Wochenbeiträge, und zwar zählen je 52 Wochenbeiträge ein Mitglied.

Bei den im Laufe des letzten Jahres neugegründeten Verwaltungsstellen wird von der Woche an gerechnet, an welcher die Konstituierung der Orts-Verwaltung vollzogen ist.

Der Verbands-Vorstand muß auf dem Verbandstage durch drei seiner Mitglieder, unter denen der Vorsitzende und der Kassierer, und der Ausschuß muß durch eins seiner Mitglieder vertreten sein. Ebenfalls muß der Redakteur des Fachorgans auf dem Verbandstage anwesend sein.

Vermögen des Verbandes.

§ 22.

Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus den Eintrittsgeldern;
2. aus den Beiträgen:
3. aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten;
4. aus sonstigen Einnahmen.

§ 23.

Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien;
2. in Kassenbeständen;
3. in dem Inventar.

§ 24.

Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 500 Mk. nicht übersteigen; der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen.

Angelegte Gelder können nur durch zwei vom Vorstande beauftragte Vorstandsmitglieder gehoben werden.

Neben der Hauptkasse ist ein Fonds aus freiwilligen Sammlungen zu bilden, der zur Unterstützung von gewerkschaftlichen Kämpfen, Betreibung von Agitation usw. dienen soll. Die Verwaltung dieses Fonds bleibt ebenfalls in den Händen des Haupt-Vorstandes.

Organ des Verbandes.

§ 25.

Obligatorisches Organ des Verbandes ist der in Berlin erscheinende „Gastwirtsgehilfe", und wird derselbe den Verwaltungsstellen wöchentlich zugestellt; für Einzelmitglieder erfolgt die Sendung desselben seitens der Haupt-Verwaltung. Mitgliedern in den Verwaltungsstellen, welche sechs Wochen Beitrag restieren, und Verwaltungsstellen, welche bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet oder das der Hauptkasse gehörende Geld eingesammelt haben, wird das Verbandsorgan nicht mehr geliefert.

Schlußbestimmungen.

§ 26.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf dem Verbandstage mit Vierfünftel-Majorität angenommen wird.

§ 27.

Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Weitertagen verhindert, so haben der Verbands-Vorstand und Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Bescheinigung.

Daß die Statuten des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen dem Polizei-Präsidium am 22. November 1897 eingereicht worden, wird in Gemäßheit des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 4. Dezember 1897.

Königliches Polizei-Präsidium.
(Stempel.)

No. 8372 P. J. III. D.

Bescheinigung.

Daß zwei Exemplare Abänderungen des Statuts des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen dem Polizei-Präsidium am 12. Mai 1900 eingereicht worden, wird in Gemäßheit des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 16. Mai 1900.

Königliches Polizei-Präsidium.
(Stempel.)

No. 7541 P. J. III. D.

A. Jantzewski. Berlin SO., Elisabeth-Ufer 29.